

20. Ist ein Schiedsvertrag geschlossen, wenn die in dem Auseinanderetzungsverfahren zwischen Handelsgesellschaftern bestellten Schiedsrichter nicht über die Höhe des Auseinanderetzungsguthabens selbst, sondern endgültig nur darüber entscheiden sollen, zu welchen Werten die Auseinanderetzungsgegenstände in die Berechnung des Guthabens einzustellen sind?
R.F.D. § 1025.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1907 i. S. M. (Kl. u. Widerbekl.)
w. W. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VII. 56/07.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien, die Kaufleute W. und M., betrieben in offener Handelsgesellschaft eine Weberei. Sie vereinbarten Auflösung der Gesellschaft und Übergang des Geschäfts auf den Gesellschafter M. Zur Beilegung der bei der Auseineretzung entstandenen Streitigkeiten wurde am 13. März 1903 ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. Nach demselben sollten von der Kammer für Handelsfachen in B. zu

ernennende Sachverständige, mit den Funktionen von Schiedsrichtern bekleidet, durch Schiedssprüche über die Werte des Lagerbestandes, der ausstehenden Forderungen, der Immobilien und des Inventars der alten Firma endgültig entscheiden und zugleich auch Bestimmung darüber treffen, wer die Kosten der Wertsermittlungen zu tragen habe.

Nach Fällung und Niederlegung der Schiedssprüche haben beide Parteien Klage erhoben. M. hat beantragt, die Schiedssprüche aufzuheben; B. hat den Antrag gestellt, sie für rechtmäßig und hinsichtlich der Kostenentscheidung für vollstreckbar zu erklären und ferner M. zur Zahlung des nach diesen Sprüchen berechneten Auseinandersetzungs Guthabens zu verurteilen.

Beide Prozesse sind miteinander verbunden, und in den Vorinstanzen ist unter Abweisung der Klage des M. nach den Anträgen des B. erkannt worden.

Auf die Revision des M. ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen; der von ihr erhobene erste Angriff dringt durch. Die mit demselben angefochtene Annahme des Berufungsgerichts, es sei durch den Vergleich vom 13. März 1903 ein Schiedsvertrag mit der Wirkung geschlossen, daß die in Ausführung desselben erfolgten Wertfestsetzungen als Schiedssprüche im Sinne des Gesetzes anzusehen seien, ist, als rechtsirrtümlich, nicht aufrecht zu halten.

Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung der Frage, ob der Vergleich in der Hauptsache — von den nach demselben zu treffenden Kostenentscheidungen zunächst abgesehen — Schiedsrichter, oder Schärer bestellt, von dem zutreffenden Gesichtspunkte aus, daß hierfür der Inhalt der den bestellten Personen übertragenen Aufgabe entscheidend sei. Es stellt dann fest, daß diese Aufgabe in der Hauptsache in der Feststellung des Wertes der streitigen Auseetzungsgegenstände bestehe, und daß nicht ein Spruch über die Höhe der von M. an B. zu zahlenden Abfindungssumme abzugeben sei. Gleichwohl bejaht indessen das Berufungsgericht das Vorliegen eines Schiedsvertrages im Sinne des § 1025 B.P.O., weil, wenn auch Entscheidungen, wie sie nach dem Vertrage zu fällen seien, beim ordentlichen Gericht nicht erwirkt werden könnten, die Herbeiführung

solcher Sprüche im schiedsgerichtlichen Verfahren doch dem Parteiwillen nicht zu versagen sei. Die Parteien könnten über die formellen prozessualen Schranken hinausgehend schiedsrichterlichem Spruche die Entscheidung tatsächlicher, aber ihre Rechtsbeziehungen als Entscheidungselemente bedingender Verhältnisse mit der Wirkung unterbreiten, daß der Spruch wie ein rechtskräftiges Urteil wirken und wegen offenerer Unbilligkeit nicht anfechtbar sein solle. Das sei von den Parteien gewollt.

Diese letzteren Ausführungen stehen mit dem rechtlichen Charakter des Schiedsvertrages und des Schiedsspruches im Widerspruche; sie verkennen, daß nach § 1025 B.P.O. der Schiedsvertrag die Entscheidung eines Rechtsstreites zur Voraussetzung hat, daß der Entscheidung des Schiedsgerichts vorbehalten wird, was im ordentlichen Rechtswege der staatlich bestellte Richter durch Fällung eines Urteils vornimmt.

Vgl. Petersen, Civilprozeßordnung 5. Aufl. Bem. 3, b zu § 1025.

Ein Vertrag, der, wie das Berufungsgericht den Vergleich vom 13. März 1903 auslegt, dem Dritten, dessen Urteil die Parteien sich unterwerfen wollen, nicht die Entscheidung selbst, sondern nur die Feststellung der Elemente für die Entscheidung überträgt, ist kein gültiger Schiedsvertrag. Daß für den ordentlichen Richter bei Zugrundelegung dieser Entscheidungselemente nur die Feststellung der Endsumme durch Urteil übrig bleibt, ist von keiner ausschlaggebenden Bedeutung; die dem Schiedsvertrage wesentliche Voraussetzung, ganze oder teilweise Erschöpfung des Rechtsstreites durch einen dem Urteile des ordentlichen Richters gleichen Spruch, fehlt auch in einem solchen Falle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 352.; Jurist. Wochenschr. 1902 S. 636 Nr. 18.

Ein Spruch, wie er hier gefällt werden sollte und tatsächlich auch gefällt worden ist, ist kein Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes und kann zu einem solchen auch dadurch nicht werden, daß die Schärer als Schiedsrichter bezeichnet und auf die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Schiedsvertrag von den Parteien verwiesen sind.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1906 S. 573 Nr. 49.

Wie der Wille der Parteien für die Anfechtung eines Spruches, der sich als wirklicher Schiedspruch darstellt, keine anderen Gründe schaffen kann, als die vom Gesetze aufgestellten, so vermag Parteivereinbarung auch nicht bloße Schärer mit den im Gesetze geregelten, zum Teil öffentlichrechtlichen Funktionen (§ 1035, § 1036 B.P.D.) von Schiedsrichtern auszustatten, und ebensowenig können Gutachten, die keine Schiedsprüche sind, durch Parteivereinbarung zu Schiedsprüchen gemacht und hinsichtlich ihrer Wirkung und Anfechtbarkeit den das Schiedsgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung unterworfen werden.

Von der gegenteiligen Ansicht ausgehend, hat das Berufungsgericht die von den Parteien erhobenen Klagen lediglich aus dem Gesichtspunkte geprüft, ob die als Schiedsprüche aufgefaßten Schätzungen aus gesetzlichen Gründen anfechtbar sind. Dabei ist das angefochtene Urteil zu dem die Entscheidung des ersten Richters billigenden Ergebnisse gelangt, daß die die Sprüche anfechtende Klage des M. abzuweisen ist, die Sprüche hinsichtlich der in ihnen getroffenen Kostenentscheidung für vollstreckbar, im übrigen für rechtmäßig zu erklären sind, und daß unter Zugrundelegung der abgegebenen Schätzungen M. auf die Leistungsklage des B. zur Zahlung von 122190,21 M nebst Zinsen als dessen Auseinandersetzungsguthaben zu verurteilen ist.

Auf die auch hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe, welche bei den Entscheidungen über die Anfechtungen Verletzung der §§ 1041, 551 Nr. 7, 554 Abs. 2 Nr. 2c B.P.D. rügen und geltend machen, daß für die Verurteilung zur Zahlung keine ausreichende Begründung gegeben sei, ist jetzt nicht näher einzugehen.

Die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung mußte, auch wenn die erwähnten Rügen für nicht berechtigt erachtet werden, dennoch erfolgen. Denn nach der vorstehenden, für das Berufungsgericht nunmehr maßgebenden rechtlichen Beurteilung — § 565 Abs. 2 B.P.D. — sind die Klagen und die gegen sie erhobenen Einwendungen aus wesentlich anderen Gesichtspunkten zu prüfen. Es wird sich jetzt fragen, welche Bedeutung dem Vergleiche, wenn er als Schiedsvertrag nicht anzusehen ist, beizumessen ist, ob M. mit seinen die Gutachten als offenbar unbillig anfechtenden und

den übrigen gegen sie erhobenen Einwendungen nunmehr zuzulassen ist, oder ob und in welchem Umfange Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutachten nach dem Parteiwillen dennoch haben ausgeschlossen sein sollen.

Vgl. Pland, Bürgerliches Gesetzbuch Bem. 4 zu § 319; Oppler, Schiedsvertrag und Schiedsmännervertrag (Recht 1906 S. 434).

Einer erneuten Auslegung bedarf der Vergleich auch weiter insofern, als zu prüfen ist, ob, wenn auch in der Hauptsache kein Schiedsvertrag vorliegt, doch solcher hinsichtlich der Kosten geschlossen ist, welche durch die Schätzungen entstanden sind, ob die Parteien einen hinsichtlich dieser Kosten herrschenden Streit durch Schiedsspruch haben erledigen wollen, und ob deshalb die Vollstreckbarkeitsklärung hinsichtlich dieser Kosten dennoch aufrecht zu halten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 19 S. 406, Bd. 30 S. 353.

Der veränderte rechtliche Gesichtspunkt erfordert auch eine erneute Prüfung der Zulässigkeit beider Klagen.“ . . .